

(Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Ägyptologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Ägyptologie (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 158) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul(anteil)	ECTS/Sem. Gesamt
1	P-1	VU Neuägyptisch I	5	9	26
		UE Mittelhieratisch	4		
	P-2	VU Spezialthema ägyptische Kunst	5	5	
	P-3	VO Spezialthema ägyptische Archäologie	4	4	
	P-2 / P-3	SE Seminar	8	8	
2	P-1	VU Koptisch I	5	9	32
		UE Neuhieratisch	4		
	P-2	VU Spezialthema ägyptische Architektur	5	5	
	P-3	VU Aktuelle Themen der ägyptischen Archäologie	5	5	
	P-2 / P-3	SE Seminar	8	8	
	P-4	VU Textwissenschaft	5	5	
3	P-4	UE Lektüre	4	12	32
		SE Seminar	8		
	W-1 – W-5	2 aus 5 WM	2 x 10	2 x 10	
4	P-MA	SE Seminar zur Abschlussarbeit	5	26	30
		Masterarbeit	21		